

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 95), betreffend die Biersteuer.

Im Zusammenhange mit Gesetzesentwürfen über die Erhöhung der Abgaben auf Branntwein, Wein und Schaumwein und die Einführung einer Steuer auf Mineralwässer und alkoholfreie künstlich bereitete Getränke hat der Staatsrat auch die Erhöhung der Biersteuer beantragt.

Diese beträgt derzeit 1 K 10 h per Hektolitergrad Extrakt unter Gewährung gewisser Nachlässe für die untersten Produktionsstufen, was einer Belastung des 10grädigen Bieres von rund 10 K pro Hektoliter entspricht.

Die Gesetzesvorlage des Staatsrates schlägt eine Erhöhung des Steuerfußes um 1 K 90 h, das ist von 1 K 10 h auf 3 K vom Hektolitergrad Extrakt vor.

Für Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 4 Saccharometergraden, wie es heute infolge des Braumaterialmangels vielfach erzeugt wird, ist in der Vorlage ein Minimalsteuerfuß von 12 K vom Hektoliter Würze, also wie für 4grädiges vorgesehen. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß für leichteres Bier unter 4 Graden auch nur ein einheitlicher die Steuer einschließender Höchstpreis gilt und daß solches Bier, das, bezogen auf seinen Extraktgehalt, einen höheren Preis als das stärkere erzielt, auch die relativ höhere Belastung durch den einheitlichen Steuerfuß tragen kann.

Der bereits in den geltenden Biersteuerbestimmungen enthaltende Schutz der kleineren, für die Landwirtschaft ungemein wichtigen Betriebe hat im § 2 der Staatsratsvorlage einen weiteren Ausbau in der Richtung erfahren, daß die Steuernachlässe, die bisher allen Brauereien ohne Unterschied ihrer Jahresproduktion für ihre Erzeugung bis zu 70.000 Hektolitergrade Extrakt gewährt wurden, nun auf jene beschränkt bleiben sollen, die im Jahre nicht mehr als 50.000 Hektoliter herstellen und daß der Nachlaß bei den kleinsten Betrieben bis zu 50 Prozent der Steuer erreicht, während gegenwärtig der größte Nachlaß nur 20 vom Hundert beträgt.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, Gerste für die Mehlerzeugung zu verwenden, sieht § 3 des Entwurfes die staatliche Regelung der Biererzeugung für die laufende und die nächsten drei Betriebsperioden vor.

Eingeführtes Bier soll einer Steuer im selben Ausmaße wie das in Deutschösterreich erzeugte, das beim Wirksamkeitsbeginn vorhandene aber einer Nachsteuer unterzogen werden, die unter Annahme des gegenwärtig üblichen Durchschnittsgehaltes von 4 Hektolitergraden Extrakt, also einer nach den geltenden Bestimmungen entrichteten Biersteuer von rund 4 K pro Hektoliter und dem für die Zukunft für solches Bier vorgeschlagenen Satz von 12 K einheitlich mit 8 K vom Hektoliter vorgesehen ist.

Das Ausmaß der Biersteuer soll, wie jenes der übrigen Getränkesteuern im Jahre 1921 einer Überprüfung unterzogen werden.

Der Ausschuß hat diesen grundsätzlichen Bestimmungen der Gesetzesvorlage zugestimmt.

Da jedoch die vom Staatsrat in der gleichzeitig eingebrachten Gesetzesvorlage über die Weinsteuer (96 der Beilagen) vorgeschlagenen Steuersätze vom Ausschuß auf zwei Drittel ermäßigt wurden und der enge Zusammenhang der beiden Getränkearten die Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Steuerbelastung empfiehlt, wurde beschlossen, die Höhe der Abgabe auch bei der Biersteuer entsprechend zu reduzieren. Es wurde daher das im § 1 und § 4 mit 3 K vom Hektolitergrad Extrakt vorgesehene Ausmaß auf je 2 K, das in demselben Paragraphen mit je 12 K vom Hektoliter Bierwürze vorgeschlagene auf je 8 K, endlich im § 6 jenes für die Nachsteuer von 8 K pro Hektoliter Bier auf 6 K herabgesetzt und die Vorlage im übrigen, mit Ausnahme einer stilistischen Korrektur im § 1, unverändert angenommen.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag, die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die Biersteuer, wird zum Beschluß erhoben.“

Wien, 20. Jänner 1919.

Hummer,
Obmann.

A. v. Guggenberg,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

die Biersteuer.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Das Ausmaß der bei der Erzeugung zu entrichtenden Biersteuer wird auf 2 K von jedem Hektolitergrad Extrakt erhöht. Für Bierwürze von weniger als 4 Saccharometergraden ist die Biersteuer mit 8 K von jedem Hektoliter Bierwürze zu bemessen.

§ 2.

(1) Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode nicht mehr als 1000 Hektoliter Bierwürze erzeugt werden, haben die Biersteuer, insolange die Erzeugung dieses Maß nicht übersteigt, nur mit der Hälfte des nach § 1 entfallenden Betrages zu entrichten.

(2) Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode mehr als 1000 Hektoliter, aber nicht mehr als 50.000 Hektoliter Bierwürze erzeugt werden, genießen, insolange die Erzeugung dieses Maß nicht überschreitet, einen Biersteuernachlaß, und zwar:

- Für die ersten 2000 Hektoliter Bierwürze
40 vom Hundert,
- für die nächsten 2000 Hektoliter Bierwürze
30 vom Hundert,
- für die nächsten 2000 Hektoliter Bierwürze
20 vom Hundert,

für die nächsten 2000 Hektoliter Bierwürze
10 vom Hundert,
so daß erst für die 8000 Hektoliter Bierwürze
übersteigende Erzeugung die Biersteuer im vollen
Ausmaße zu entrichten ist.

(3) Der im 1. und 2. Absätze vorgesehene
Biersteuernachlaß wird nicht gewährt, wenn die
Brauerei vereint mit anderen Erwerbs- oder land-
wirtschaftlichen Unternehmungen betrieben wird und
im Rahmen dieser Unternehmungen nur einen
Nebenbetrieb bildet.

(4) Wenn in einer Brauerei die Erzeugungsgrenze, welche die Voraussetzung der Zuerkennung
der im 1. und 2. Absätze vorgesehenen Begünstigung
bildet, überschritten wird, so ist der Unternehmer
verpflichtet, den etwa bezogenen Biersteuernachlaß
binnen der vom Staatssekretär für Finanzen zu
bestimmenden Frist samt Verzugszinsen von 6 vom
Hundert für das Jahr zu ersetzen.

(5) Bei Ermittlung der für die Zuerkennung
eines Biersteuernachlasses maßgebenden Erzeugung
des Betriebsjahres 1918/19 ist die Erzeugung in
der Zeit vom 1. September 1918 bis zum Wirksam-
keitsbeginne dieses Gesetzes einzurechnen.

(6) Insolange eine Beschränkung in bezug auf
den zulässigen Extraktgehalt der zu erzeugenden Bier-
würze besteht, wird im Falle einer Überschreitung
des zulässigen Extraktgehaltes, sei es daß diese Über-
schreitung über Bewilligung oder verbotswidrig
stattfindet, in Absicht auf die Ermittlung der für
die Zuerkennung eines Biersteuernachlasses maß-
gebenden Erzeugung die mit einem höheren Extrakt-
gehalte hergestellte Bierwürze mit der doppelten
Menge in Rechnung gestellt.

§ 3.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt,
für die dem Betriebsjahre 1918/19 folgenden drei
Betriebsjahre im Einvernehmen mit dem Staats-
sekretär für Volksernährung zu bestimmen, welche
Bierwürzemenge in den einzelnen Brauereien in
jedem Betriebsjahre erzeugt werden darf.

§ 4.

Wer Bier nach Deutschösterreich einführt, hat
außer dem etwa zu zahlenden Einfuhrzolle, die Bier-
steuer im Ausmaße von 2 K von jedem Hektoliter
und Sacharometergrad der Stammwürze, mindestens
aber 8 K pro Hektoliter nach näherer Bestimmung
der Vollzugsanweisung zu entrichten, insoweit nicht
eine zwischenstaatliche Überweisung der Biersteuer
auf Grund besonderer Vereinbarungen Platz greift.

§ 5.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt,
Bestimmungen zu treffen, wonach für Bier, welches

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 157.

5

aus Deutschösterreich ausgeführt wird, die entrichtete Biersteuer rückvergütet wird, soweit nicht eine zwischenstaatliche Überweisung der Biersteuer auf Grund besonderer Vereinbarungen Platz greift.

§ 6.

(1) Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen, das sind nicht auf Rechnung einer deutschösterreichischen Brauerei betriebenen Bier- und Niederlagen, deren Hauptgeschäft der Absatz von Bier an Wiederverkäufer bildet, ferner Gastwirte und Flaschenbierverschleißer sind verpflichtet, für ihre Biervorräte nach dem Stande am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes eine Nachsteuer von 6 K pro Hektoliter zu entrichten.

(2) Zum Zwecke der Bemessung der Nachsteuer sind diese Personen verpflichtet, der zuständigen Finanzwachabteilung den Ort und die Räume der Aufbewahrung des Bieres (Bierwürze) sowie die Menge nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung schriftlich anzumelden und den Finanzorganen die Erhebung der Vorräte zu gestatten.

(3) Gastwirte und Flaschenbierverschleißer sind zur Nachversteuerung und Anmeldung ihrer Biervorräte nur dann verpflichtet, wenn sie am bezeichneten Tage mehr als 3 Hektoliter Bier besitzen.

(4) Unterlassungen der vorgeschriebenen Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als 10 Prozent geringeren Menge als der vorhandenen, wird mit dem zwei- bis achtfachen der von der verschwiegenen Menge entfallenden Nachsteuer bestraft. Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Kernmenge beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 K geahndet.

§ 7.

Die bisherigen Bestimmungen über die Bierbesteuerung, insoweit sie mit den vorstehenden Anordnungen nicht im Widerspruche stehen, bleiben aufrecht.

§ 8.

(1) Dieses Gesetz tritt am achten Tage nach jenem der Kundmachung in Kraft.

(2) Die im § 1 festgesetzten Steuersätze bleiben über den 30. Juni 1921 hinaus nur insoweit in Kraft, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift.

§ 9.

Mit dem Vollzug des Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.